

Information

Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aus einer Direktversicherung/ Pensionskasse durch Entgeltumwandlung während der Kurzarbeit durch vorübergehende Beitragsfreistellung

Kurzarbeit ist im Arbeitsverhältnis ein vorübergehender Ausnahmezustand mit reduzierter Arbeitszeit. Die Arbeitnehmer im Unternehmen arbeiten bei Kurzarbeit über einen gewissen Zeitraum hinweg weniger oder sogar überhaupt nicht. Der dadurch entstehende Verdienstaufschlag wird durch das von der Agentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld in gewisser Höhe ausgeglichen.

1. Kurzarbeitergeld und Arbeitsentgelt

Wird neben dem Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber Arbeitsentgelt gezahlt - was der Regelfall sein dürfte -, sind grundsätzlich weiterhin Beiträge in der vereinbarten Höhe im Wege der Entgeltumwandlung abzuführen.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG und die Allianz Pensionskasse AG bieten angesichts der für die Mitarbeiter mit der Kurzarbeit verbundenen Gehaltskürzungen für den Zeitraum der Kurzarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Aktion die folgende attraktive Möglichkeit an:

- Der Mitarbeiter kann während der Dauer der Kurzarbeit mit der Beitragszahlung aussetzen.
- Die Versicherungsleistung bleibt während der Kurzarbeitsphase zunächst in voller Höhe bestehen, ermäßigt sich aber nach der Kurzarbeitsphase entsprechend den nicht gezahlten Beiträgen.
- Hierüber erhalten Arbeitgeber und Mitarbeiter eine schriftliche Dokumentation.
- Nach dem Ablauf der Kurzarbeit wird die ursprüngliche Entgeltumwandlungsvereinbarung ohne weiteres Zutun wieder fortgesetzt.
- Es ist möglich, die nicht gezahlten Beiträge nach dem Ende der Kurzarbeit durch die zusätzliche Umwandlung von Entgelt und ggf. den Arbeitgeberzuschuss nachzuzahlen. Die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG jeweils im Kalenderjahr maßgeblichen steuerlichen Höchstbeträge sind hierbei zu beachten (vgl. hierzu die steuerlichen Hinweise in der Entgeltumwandlungsvereinbarung). Die Einzelheiten der Nachzahlung werden in einer gesonderten Zusatzvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung (Anlage 2) geregelt.
- Bei evtl. Leistungsfällen während der Kurzarbeitsphase werden die ausstehenden Beiträge mit der Versicherungsleistung verrechnet.
- Die vorübergehende Beitragsfreistellung wegen Kurzarbeit im Rahmen dieser Aktion erfolgt ohne Abschläge und zusätzliche Kosten für die Mitarbeiter.

Wir stellen für diesen Fall eine Änderungsvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zur Verfügung (Anlage 1), die zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbart werden muss, um eine evtl. Haftung des Arbeitgebers auszuschließen.

2. Kurzarbeit Null

Bei der bestehenden betrieblichen Altersversorgung ist der Arbeitgeber aufgrund der zwischen den Vertragsparteien getroffenen arbeitsrechtlichen Regelungen grundsätzlich nur verpflichtet, die Beiträge während der Dauer des Arbeitsverhältnisses solange zu zahlen, wie der Mitarbeiter Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Da die Beiträge vom Mitarbeiter selbst durch Umwandlung von Entgeltteilen finanziert werden, entfällt die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers während der **Kurzarbeit Null**, wenn der Arbeitnehmer **außer dem Kurzarbeitergeld keine weiteren Bezüge** erhält. Das Kurzarbeitergeld selbst ist nicht umwandelbar.

In diesem Fall müssen die Arbeitsvertragsparteien **keine Änderung der bestehenden Entgeltumwandlung** vereinbaren. Sobald erneut Entgelt gezahlt wird, gelten die Regelungen der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung automatisch wieder.

Auch im Fall der Kurzarbeit Null bieten die Allianz Lebensversicherungs-AG und die Allianz Pensionskasse AG die oben beschriebenen, attraktiven Möglichkeiten. Zusätzlich besteht zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes für die Mitarbeiter die Möglichkeit, die Beiträge – grundsätzlich über den Arbeitgeber – selbst zu zahlen.

3. Information des Arbeitgebers an die Allianz

Zur Umsetzung des Prozesses ist es notwendig, dass die Allianz die entsprechenden Informationen vom Arbeitgeber erhält. Um diesen Informationsfluss möglichst schlank zu halten, stellen wir mit der Anlage 3 eine Exceltabelle zur standardisierten Meldung der vorübergehenden Beitragsfreistellung wegen Kurzarbeit an die Allianz durch den Arbeitgeber zur Verfügung.

Anlagen

1. Änderungsvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung
2. Zusatzvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung
3. Exceltabelle zur Meldung der vorübergehenden Beitragsfreistellung wegen Kurzarbeit durch den Arbeitgeber